



Herrn  
Rudolf ELMER  
Nauengasse 11  
CH – 8427 RORBAS

ECHR-LGer11.00.R (CD10)  
DAR/VRE/elf

15. Mai 2012

**Beschwerde Nr. 25154/08**  
**Elmer ./ Schweiz**

Sehr geehrter Herr Elmer,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 10. Mai 2012 in Einzelrichterbesetzung (J. Laffranque, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, Ihre am 22. April 2008 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

D. Rietiker  
Rechtsreferent